

## **Informationen für getrennt lebende oder geschiedene Eltern**

In der kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung von Kinder und Jugendlichen mit getrennt lebenden Eltern gibt es einige rechtliche Besonderheiten zu beachten. Gleichzeitig entstehen häufig allgemeine Fragen zur Untersuchung und Behandlung in unserer Praxis. Daher möchten wir Sie bitten, die folgenden Informationen zur Diagnostik und Behandlung in unserer Praxis zu lesen.

### **Warum müssen bei getrennt lebenden Eltern beide Erziehungsberechtigte der Behandlung beim Kinder- und Jugendpsychiater zustimmen?**

Die Behandlung bei einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie ist im Sinne der sorgerechtlichen Vorschriften des BGB eine Angelegenheit von „erheblicher Bedeutung“. Für die Diagnostik und Behandlung Ihres Kindes in unserer Praxis bedeutet dies, dass wir ein schriftliches Einverständnis beider Sorgeberechtigter benötigen, sofern nicht ein alleiniges Sorgerecht besteht. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie an unserer Praxisanmeldung oder auf unserer Internetseite.

### **Wie werden die Eltern in die Untersuchung und Behandlung einbezogen?**

Besteht bei beiden Eltern regelmäßiger Kontakt zum Kind, ist eine Teilnahme beider Eltern an Diagnostik und Behandlung in der Regel erforderlich, da der Einbezug aller wichtigen Lebensbereiche des Kindes oder Jugendlichen die Grundlage einer Diagnostik und Behandlung ist. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen eines gemeinsamen Elterngesprächs. Getrennte Elterngespräche finden nur in Ausnahmen statt.

Die Vereinbarung eines Termins zur Teilnahme an Diagnostik und Behandlung und der Austausch über vereinbarte Termine liegt in der Verantwortung beider Eltern. Falls eine Terminvereinbarung eines Elternteils aufgrund von Abspracheschwierigkeiten zwischen den Eltern nicht möglich war, kann sie/er sich direkt an die Praxis wenden.

**Falls ein alleiniges Sorgerecht besteht**, ist vor Einbezug des anderen Elternteils in Diagnostik und Behandlung eine Schweigepflichtsentbindung erforderlich. Nicht sorgeberechtigte Eltern haben ein Auskunftsrecht gegenüber dem sorgeberechtigten Elternteil.

### **Erstellen Sie Stellungnahmen oder Gutachten für Gerichte oder Rechtsanwälte?**

Informationen werden uns in einem vertraulichen diagnostisch-therapeutischen Kontext mitgeteilt und sind daher nicht oder nur eingeschränkt zur Verwendung im Rahmen juristischer Fragen geeignet. Ausnahmen sind Informationen über gravierende Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eines Patienten.

Wir erstellen keine ärztlichen Stellungnahmen, Gutachten und beantworten keine Anfragen von Rechtsanwälten bzgl. Fragen des Sorge- oder Umgangsrechts.